

Vorlage Nr. 15/921

öffentlich

Datum: 12.04.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Ugur

Schulausschuss	02.05.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	03.05.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Forschungsvorhaben zu § 185a SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung

Der Sozialausschuss hat am 08.03.2022 die Vorlage Nr. 15/802 zur Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland gemäß des neuen § 185a SGB IX sowie die Vereinheitlichung der Finanzierung der vom LVR-Inklusionsamt eingerichteten Beratungsangebote beschlossen.

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV können die Integrations-Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe auch für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt, verwenden.

Das LVR-Inklusionsamt möchte seinen neuen gesetzlichen Auftrag auch empirisch-wissenschaftlich evaluieren lassen. Zu diesem Zweck soll ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben werden.

Ziel der Ausschreibung ist die Förderung eines zweijährigen empirischen Forschungsvorhabens, welches den Erfolg der Maßnahmen im Rheinland untersucht, die sich durch die Umsetzung von § 185a SGB IX ergeben.

Der Projektzeitraum kann bis zu zwei Jahre betragen. Die Höhe der Förderung kann bis zu 300.000 € betragen. Eine Verlängerung des Projektzeitraums um zwei weitere Jahre mit einer Anschlussfinanzierung in Höhe von maximal 300.000 € ist möglich.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/921:

1. Ausgangslage – neuer gesetzlicher Auftrag (Vorlage 15/802)

Die neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß § 185a SGB IX dienen als zusätzlicher Baustein zur Förderung und Unterstützung des inklusiven Arbeitsmarktes gemäß Art. 27 der UN-BRK. Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen verstärkt diejenigen Arbeitgebenden erreicht werden, die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen bzw. die noch keinen für sich geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben. Bestehende Beratungsstrukturen und -angebote sollen mit der Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt werden. Denn nach wie vor ist die Arbeitsmarktsituation für Menschen mit Behinderung schwierig. Fast 44.000 Arbeitgeber in Deutschland, die beschäftigungspflichtig sind, beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Ziel der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist es, die Arbeitgebenden zur Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung zu gewinnen. Sie stehen für eine unabhängige Beratung zur Verfügung und sind den Arbeitgebenden bei Anträgen bei den zuständigen gesetzlichen Leistungsträgern behilflich. Das bedeutet, die gesetzlichen Zuständigkeiten vor allem der Arbeitsagenturen für die Arbeitsvermittlung sowie der Rentenversicherungsträger für die Prävention und Rehabilitation bleiben bestehen. Auch an den bestehenden Aufgaben und Strukturen der Integrationsfachdienste ändert sich nichts. Die Integrations-/Inklusionsämter werden vom Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2022 im Rahmen des neuen § 185a SGB IX beauftragt, die Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zu beauftragen, zu organisieren und anzuleiten.

2. Rechtsgrundlage für Forschungs- und Modellvorhaben

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV haben die Integrations-/Inklusionsämter die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der unverbrauchten Mittel des Vorjahres u.a. zu verwenden für Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten.

3. Ausschreibung und Fördergegenstand

Das LVR-Inklusionsamt möchte seinen neuen gesetzlichen Auftrag empirisch-wissenschaftlich evaluieren lassen. Zu diesem Zweck soll ein Forschungsvorhaben ausgeschrieben werden.

Ziel der Ausschreibung ist sodann die Förderung eines bis zu zweijährigen empirischen Forschungsvorhabens, welches den Erfolg der Maßnahmen im Rheinland untersucht, die sich durch die Umsetzung von § 185a SGB IX ergeben.

Die zeitliche Abfolge stellt sich wie folgt dar:

- I. Ausschreibungsbeginn ist der 01.07.2022. Ausschreibungsende ist der 30.09.2022.
- II. Nach Erhalt des Zuschlags soll das Forschungsvorhaben am 01.01.2023 beginnen.

Hierbei sollen die Veränderungen aus der Perspektive der verschiedenen Stakeholder-Gruppen (unter anderem Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Integrationsamt) empirisch-analytisch erhoben und evaluiert werden. Forschungsmethodisch ist hierzu eine qualitative, quantitative oder auch Mixed Methods Ausrichtung denkbar. Es wird zudem erwartet, dass auf dieser Basis Implikationen für die Optimierung der Umsetzung von § 185a SGB IX abgeleitet und formuliert werden.

Vorzunehmen ist sowohl eine Evaluation der Implementierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rheinland als auch eine Evaluation ihrer Effekte.

Ebenfalls vorzunehmen ist eine Netzwerkerhebung. Als ein Ergebnis des Forschungsvorhabens werden konkrete Vorschläge und erste Ansätze für ein verbindliches Vernetzungshandbuch erwartet

Der Zugang zu dem Untersuchungsfeld und den verschiedenen Stakeholdern wird von den Projektverantwortlichen des LVR-Inklusionsamtes unterstützend begleitet.

Nach positiver Zwischenevaluation (nach ca. einem Jahr) kann bei entsprechender Begründung eine Verlängerung des Projekts um bis zu zwei Jahre beantragt werden, um die längerfristige Umsetzung von § 185a SGB IX zu evaluieren.

4. Finanzierung

Die Finanzierung des Forschungsvorhabens wird im Sinne einer Projektförderung gewährt. Der Projektzeitraum kann bis zu zwei Jahre betragen. Die Höhe der Förderung kann bis zu 300.000 € (davon 10 % als Overheadmittel an die jeweilige Einrichtung) betragen.

Bei positiver Bewertung des geförderten Forschungsprojekts nach Ende des ersten Jahres (auf Basis eines Zwischenberichts sowie einer Präsentation gegenüber den Projektverantwortlichen des LVR-Inklusionsamtes) soll eine Verlängerung des Projektzeitraums um zwei weitere Jahre mit einer Anschlussfinanzierung in Höhe von maximal 300.000 € beantragt werden können.

5. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt die Bewilligung eines Forschungsvorhabens zu § 185a SGB IX ab dem 01.01.2023 zunächst für zwei Jahre in Höhe von 300.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber